Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 9

Artikel: Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals Brändli & Cie.

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen
Asphaltisolierplatten, einfach und combiniert, Holzzement,
Asphalt-Pappen, Klebemasse für Kiespappdächer, imorägniert und rohes Holzzement-Papier, Patent-Falzpappe
"Kosmos", Unterdachkonstruktion "System Fichtel"
Carbolineum. Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: Asphalt Horgen.

3726

TELEPHON

der bewegten Transmiffion nicht in Berührung kommen können.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder folche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Nehwerk oder derartigem zu unterfangen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. Un den bewegten Transmiffionsteilen dürfen weder

Reile noch Schrauben vorstehen.

C. Wertzeug= und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen muffen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte

des Arbeiters aus bequem erreichbar sein soll.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit tunlich, einzusrtedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenstall einzuschirmen.

3. Wenn immer möglich, find Kreissägen mit Schutshaube (Schutbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutbrettern oder mit einem Schutkfasten

zu versehen.

4. Bandsägen müffen, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches gesteckt werden.

5. An Hobels und Abrichtmaschinen ist die Wasserwalze bestmöglichst zu decken; für die Zusührung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zusuhrladen) zu benützen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über die Fräse ein Schutzing von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder eine andere zweckentsprechende anzubringen.

7. Sage- und Hobelspäne durfen nicht während des

Gangs der Maschinen beseitigt werden.

8. Das Reinigen und Schmieren der im Betrieb besfindlichen Maschinen ist nicht gestattet.

Dies in der Hauptsache, was über Unfallverhütungs-Borschriften zu erwähnen ist. Die staatliche Unfallversicherungsanstalt wird ebenfalls solche Vorschriften aufstellen und die Schweiz. Holzindustrie wird sich beizeiten regen müssen, daß sie zu der Redaktion dieser Vorschriften auch beigezogen wird. Man wird später auf diese Angelegenheit zurücksommen.

Gebräuche im südwestdeutschen Solzhandelsverkehr.

Wir setzen als bekannt voraus, daß der Schweiz. Holzindustrie-Berein im Jahre 1903 allgemeine Rormen für den schweiz. Holzhandel herausgegeben hat und daß im Dezember 1905 in einer Bersammlung in Olten eine Berständigung zwischen dem

Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrieverein stattgefunden hat über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Auch unsere deutschen Kollegen haben im Februar 1905 anläßlich der ordentlichen Generalversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Karlsruhe, solche Normen aufgestellt und herausgegeben unter dem Titel: "Gebräuche im südwestdeutschen Houptschlichsten Bestimmungen wiedergeben. Sie lauten:

Deckenmiete. Falls der Käufer wünscht, daß die Ladung durch eine Decke geschützt wird, so hat er die

Deckenmiete zu tragen.

Die Versendung von Holz hat gewöhnlich in offenen Güterwagen zu erfolgen; wünscht der Käufer die Verswendung gedeckter Wagen, so hat er die dadurch erwachssenen Mehrfrachten zu tragen.

Schutzbretter. Die zum Schutze einer Ladung etwa erforderlichen Schutzbretter darf der Verkäuser dem Käuser in Rechnung stellen. Schwarten und dergleichen hat der Verkäuser unberechnet dazu zu geben.

Trockenheitszustand der Schnittware. Wird beim Abschluß Lieferung trockener Ware bedungen, so ist barunter nur solche Schnittware zu verstehen, die nach Aufstappelung einen solchen Grad von Trockenheit erreicht, daß sie bei geeignetem Wetter, ohne Schaden zu nehmen, versandt und zusammengesett werden kann. Diese Erstärung deckt sich mit dem Begriff: "lufttrocken".

Berantwortlichkeit für Fehler. Für innere oder bei der Berarbeitung sich ergebende Fehler äußerslich gesunden Nutholzes hat der Verkäuser nicht aufzustommen.* Durch übernahme seitens der Käuser erlischt die Verantwortlichkeit des Verkäusers in jedem Falle,



außer bei argliftiger Verschleierung der Mängel durch den Verkäufer.

Verfahren bei Beanstandungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferung in jedem Falle in Empfang zu nehmen, auch bei überschrittener Lieferzeit, sofern eine Absage nicht vor deren Versandt beim Verkäufer eingetroffen ift.

Bei einer Qualitätsbeanstandung soll die ganze beanstandete Gattung (Sorte) der Lieferung bis zur gutachtlichen Besichtigung ungeteilt bleiben. Bum Beispiel wenn Latten und Bretter zusammengeladen sind und es ergeben nur die Latten Grund zu einer Reklamation, so können die Bretter verwendet werden, oder wenn gute Dielen und Riftenbretter zusammengeladen find und eine diefer beiden Arten gibt zu einer Beanstandung Anlaß, so fann die andere Art ohne weiteres verwendet werden. Lieferungen von Bauholz nach Liften werden von der Borschrift, ungeteilt zu bleiben, nicht betroffen.

Mängelrüge. Die Anzeige von Mängeln an empfangener Ware hat innerhalb 10 Tagen nach Entladung zu erfolgen.

Erledigung von Streitigkeiten. Jede aus dem abgeschloffenen Geschäfte entstehende Differenz, die nicht durch unmittelbare Verständigung geordnet wird, soll mit Umgehung der ordentlichen Gerichte erledigt werden durch das Fachschiedsgericht des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands. Dem Urteil dieses Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Teile endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Roften des Schiedsspruches.

Rundholz: A. Hartholz.

Allgemeines. Werden besondere Vereinbarungen bei Abschluß von Rundholzgeschäften nicht getroffen, so sind die Vorschriften derjenigen staatlichen Forstverwaltungen, in deren Bezirk das Holz übergeben wird, maßgebend. Es werden jedoch hinfichtlich ber Beschaffenheit und Bermeffungsart folgende Beftimmungen feftgefest.

Beschaffenheit. Rundholz muß äußerlich gesund und im allgemeinen fehlerfrei fein. Als Fehler, welche zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, gelten: Berftockung, Rot- und Weißfaule im Stamm (auch an Aftansätzen) oder im Rern oder im Splint, ferner Barglofigfeit, Ringschäligkeit, Stock- und Wipfeldurre (überftandigkeit), Staren- und Spechtlöcher, Froft- und Blitzriffe, Wurmftichigkeit, ftark eingewachsene Rinde, ftarker Drehwuchs, Zwiesel. Rotes Garz des Buchenholzes ift nicht als Fehler anzusehen, mahrend grau- oder braunferniges Buchenholz als frank gilt.

Vermessung. Die Vermessung hat in der Regel gemeinschaftlich durch Käufer und Verkäufer zu erfolgen. Die mit der Vermeffung zusammenhängenden Manipulationen (Umwenden, Umsetzen 2c.) auf dem Ablieferungs-plate find zu Laften des Verkäufers.

Die Längemessung hat von der Mitte der normalen Fallfarte an, auf der fürzeften Seite gemeffen, zu beainnen. Nur volle Dezimeter werden in Betracht gezogen. Für jeden gemeffenen Meter ift 1 cm übermaß zu gewähren.

Die Stärkemessung erfolgt ohne Rinde und zwar durch Feftstellung des Mittendurchmeffers auf der breiten und schmalen Seite des Stammes; das arithmetische Mittel beider Maße ergibt den in Berechnung zu zie-henden Durchmeffer (verglichenes Maß): Bruchteile von Bentimetern bleiben ftets unberückfichtigt. Befindet fich ein Aft oder eine Berdickung in der Mitte, so wird an den unmittelbar daneben und zwar in der Richtung des Bopf- und Stockendes befindlichen normalen Stammteilen gemeffen.

Der Stamm ift an den Meßstellen auf eine 10 cm breite Zone von Rinde und Baft zu befreien.

Der kubische Inhalt der Stämme wird auf zwei Dezimalstellen, unter Aufrundung der zweiten Stelle, wenn die britte Stelle 0,005 m3 oder mehr beträgt, ausgerechnet. (Fortsetzung folgt.)

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Diesbach (Glarus). (Korr.) Die in Diesbach stattgefundene Trämmelholzgant blieb trot Unwesenheit mehrerer Reflektanten resultatlos, da die von der Holzerkompagnie stipulierten Preisansätze nicht bezahlt werden wollten. Nach der Gant wurden fämtliche 450 Stück Trämmel zu einem noch befriedigenden Preise außer den Kanton Glarus an Herrn B. Befti-Detifer, Sagerei und Hobelwerf in Mannedorf, verfauft.

Bom bagrifchen Solzmarkt. Das Brettereinkaufsgeschäft an den baprischen Sagen und den Sagewerken im Schwarzwald hat in diesem Jahre schon früh ein= gesetzt auf der Basis von 122 Pfg., für das Stück 16' 12" 1" unsortierte Ware, in Oberbayern, und 118 Pfg. in Schwaben und Württemberg. Auf dieser Grundlage berechnen sich die Einfaufspreise für die unsortiert sägefallende Ware, Brennborde herausgenommen, pro m3 ab Sägewerk:

10" 6" 11" 12" 17 $14^{1/2}$ 19 22 24 27 29 cm 33.20 33.77 35.09 34.51 36.26 37.04 38.95 Mt. in Oberbayern,

30.65 31.59 33.14 32.83 34.73 35.66 37.67 Mt. für Schwaben und Württemberg.

Wie aus diesen Preisnotierungen unschwer hervor= geht, hat sich bei Bemeffung der fast regelmäßig pro Stück vereinbarten Preise seit geraumer Zeit eine gewisse Unstimmigkeit herausgebildet. Der Preis für die 9" breite Ware steht im Mißverhältnis zu der 8" breiten Ware abwärts. Das kommt daher, daß bei Konjunkturveränderungen gleichmäßig ohne Rücksicht auf Abmessung nach Pfennigen pro Stuck ab oder zu gerechnet wird. Das allein richtige wäre doch, ausschließlich den Rubikmeter als Berkaufsmaßeinheit den Geschäftsabschlüffen zu Grunde zu legen, wie das auch beim Einkauf der österreichischen und rumänischen Ware der Fall; und die Breise für die einzelnen Breitenfortimente in dem Berhältniffe abzustufen, wie sich das Langholz erfahrungs= mäßig einschneiden läßt. ("D. Zimmermftr. Btg.")

Vom Mannheimer Holzmarkt. Am Rundholzmarkt behauptet sich die feste Tendenz. Die Nachfrage ist entschieden eine bessere geworden und zwar infolge während der letten Woche stattgehabten größeren Bedarfes. Die Langholzhändler, welche noch fürzlich Entgegenkommen bezüglich der Preise zeigten, lehnen heute alle Untergebote schlank ab. Dadurch hat der Rundholzmarkt ein entschieden festeres Gepräge erhalten. Dabei ift noch zu berückfichtigen, daß die neuen Ankunfte nicht gleichen Schritt mit den Abflößungen hielten und dadurch die Vorräte an dem Floßholzmarkt geringer geworden sind. Bis nun Rundhölzer an den Markt gelangen können, darüber dürfte noch einige Zeit vergehen. Die weitere Preisgeftaltung durfte von dem Begehr der rheinischwestfälischen Werke abhangen und es hat den Unschein, als ob diese Werke für größeren Bedarf Interesse haben. Die Folge wird eine neue Preissteigerung sein. Die Nachfrage nach Brettern ift immer noch nicht befriedigend, wenn auch ständig Nachfrage vorhanden ist, die auch zu entsprechenden Umfaten führten, aber von großer Bedeutung war der Versand nicht. Die Sägewerke des Schwarzwaldes setten die Herstellung von Schnittwaren